

Amt Neverin

Vorlage für Gemeinde Blankenhof

öffentlich

VO-40-BO-2020-285-4

Bebauungsplan Nr. 9" Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2" der Gemeinde Blankenhof

Beschluss zum Abschluss des Städtebaulichen Vertrages

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich Bau und Ordnung <i>Bearbeitung:</i> Marko Siegler	<i>Datum</i> 21.10.2024 <i>Verfasser:</i>
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Finanzen, Soziales, Kultur, Bau und Dorfentwicklung der Gemeindevertretung Blankenhof (Vorberatung)		Ö
Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenhof (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Die Gemeinde kann nach § 11 BauGB dann städtebauliche Verträge schließen, wenn die Vorbereitung oder Durchführung städtebaulicher Maßnahmen durch den Vertragspartner auf eigene Kosten erfolgen soll. Dazu gehört u. a. die Ausarbeitung der städtebaulichen Planung sowie erforderlichenfalls dies Ausarbeitung des Umweltberichts. Die Verantwortung der Gemeinde für das gesetzlich vorgesehene Planaufstellungsverfahren bleibt unberührt.

Durch die Solarpark Blankenhof GmbH & Co. KG wurde die Aufstellung eines Bebauungsplans beantragt. Zur Durchführung dieser Maßnahme verpflichtete sich die Solarpark Blankenhof GmbH & Co. KG zur Übernahme sämtlicher mit der Aufstellung verbundenen Kosten. Diese Verpflichtung soll durch den städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB gesichert werden.

Mitwirkungsverbot

Wer annehmen muss nach § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert der oder dem Vorsitzenden des Gremiums anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann sie oder er sich in dem für die Öffentlichkeit bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluss der betroffenen Person nach deren Anhörung.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenhof beschließt den Abschluss des städtebaulichen Vertrags mit dem Solarpark Blankenhof GmbH & Co. KG, in der vorliegenden Fassung von Oktober 2024 und ermächtigt den Bürgermeister und seine erste Stellvertreterin zur Ausfertigung dieses Vertrages.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsrechtliche Auswirkungen?			
X	Nein (nachfolgende Tabelle kann gelöscht werden)		
	Ja	ergebniswirksam	finanzwirksam

Anlage/n

1	2024-12-11 Städtebaulicher Vertrag B.Plan Nr. 9 (öffentlich)
---	--

**Städtebaulicher Vertrag zum
Bebauungsplan Nr. 9 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2“
der Gemeinde Blankenhof**

zwischen

der

vertreten durch den

Gemeinde Blankenhof

Bürgermeister, Herrn Karsten Rähse und dessen erste stellvertretende
Bürgermeisterin, Frau Donata von Klinggräff,
über Amt Neverin, Dorfstraße 36, 17039 Neverin

- im Folgenden: „**Gemeinde**“ –

und

der

Solarpark Blankenhof GmbH & Co. KG

(Amtsgericht Stuttgart HRA 737908)
Frankenstr. 6-8, 74549 Wolpertshausen

vertreten durch

den Geschäftsführer
Herr Bernd Zanzinger

- im Folgenden: „**Vorhabenträger**“ –

Präambel

Die Gemeinde Blankenhof beabsichtigt, auf der Grundlage des gefassten Aufstellungsbeschlusses vom 16.01.2020, einen qualifizierten Bebauungsplan für ein Sondergebiet Solarenergie (sonstiges Sondergebiet im Sinne von § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung – BauNVO) aufzustellen.

Die Verfahrensunterlagen hierfür sind zu erarbeiten. Der Vorhabenträger hat ein Interesse an der Aufstellung dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Denn er beabsichtigt, innerhalb des Vorhabengebietes, eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu realisieren.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 42,5 ha südlich der Bahnstrecke Malchin - Neubrandenburg
Der Geltungsbereich umfasst die nachfolgenden Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Anteil
Gevezin	3	51	teilweise
Gevezin	3	52	teilweise
Gevezin	3	54/1	teilweise

Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass die Gemeinde allein nach ihrem planungsrechtlichen Ermessen über das Vorhaben entscheidet. Die Gemeinde verpflichtet sich, das Planverfahren zügig zu betreiben und sich gegebenenfalls mit dem Vorhabenträger abzustimmen.

Grundlagen des Vertrages und des Vorhabens sind:

- § 11 BauGB (in der zur Zeit der Vertragsunterzeichnung gültigen Fassung),
- der Lageplan mit den Grenzen des Vorhabengebiets (= Vertragsgebiet)

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien auf der Grundlage von § 11 BauGB Folgendes:

§ 1 Allgemeines

1. Der Vorhabenträger beauftragt ein fachkundiges Planungsbüro mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes (d.h. städtebauliches Konzept, Vorentwurf, Entwurf, ggf. geänderter Entwurf und Satzung), der Begründung und anderer dazu gehörender Fachplanungen zur Umsetzung des Vorhabens.
2. Der Bebauungsplan soll die Entwicklung eines sonstigen Sondergebietes Solarenergie (sonstiges Sondergebiet im Sinne von § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung – BauNVO) ermöglichen.
3. Bei der Erarbeitung des Bebauungsplanes werden der Vorhabenträger und ein einzubeziehendes Planungsbüro mit den jeweils zuständigen Stellen der Verwaltung des Amtes Neverin vertrauensvoll zusammenarbeiten. Diese gewähren die erforderliche Unterstützung in jeder Phase des Erarbeitungsverfahrens.
4. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit mit dem Vorentwurf sowie die formelle Beteiligung mit dem Entwurf sind vom Vorhabenträger bzw. dem Planungsbüro im Einvernehmen mit dem Bauamt des Amtes Neverin vorzubereiten.
5. Das städtebauliche Konzept für den Bebauungsplan mit Aussagen zu den allgemeinen Zielen und Zwecken sowie zu den wesentlichen Auswirkungen der Planung ist innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss dieses städtebaulichen Vertrages dem Bauamt des Amtes Neverin zu überlassen. Die Entwürfe des Vorentwurfes sowie des Entwurfes des Bebauungsplanes einschließlich jeweiliger Begründungen sowie sonstiger dem Verfahrensschritt entsprechender Fachgutachten sind dem Bauamt des Amtes Neverin in geeigneter Form für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und für die formelle Beteiligung der Öffentlichkeit zu überlassen. Das übergebene Material muss den Anforderungen des BauGB und dessen Durchführungsvorschriften entsprechen.
6. Im Rahmen der Auftragsdurchführung ist der Planer an die Weisungen der Gemeinde gebunden. Dadurch werden die Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit der Gemeinde bzw. des Amtes Neverin, insbesondere im Hinblick auf die planerische Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB beim eventuellen Satzungsbeschluss sowie während des gesamten Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes gewahrt.

§ 2 Baurealisierung

Der Vorhabenträger verpflichtet sich bis spätestens sechs Monaten nach Inkrafttreten des Bebauungsplans einen vollständigen genehmigungsfähigen Bauantrag/Genehmigungsfreistellung für das voranstehende beschriebene Bauvorhaben einzureichen und das Bauvorhaben und die notwendige Erschließung spätestens 18 Monate, Ausgleichsmaßnahmen spätestens 24 Monate, nach Erteilung der Baugenehmigung fertig zu stellen.

§ 3 Kostentragung

1. Der Vorhabenträger übernimmt sämtliche mit der Planung im Zusammenhang stehenden Kosten, insbesondere die Kosten für das Planungsverfahren und für alle erforderlichen Fachgutachten sowie sämtliche Kosten für die Realisierung des Vorhabens.
2. Sollten im Bauleitplanverfahren zur Erstellung des Bebauungsplanes weitere Leistungen erforderlich werden, insbesondere städtebauliche, landschaftsplanerische oder andere Architekten- und Ingenieurleistungen oder Vermessungsleistungen, so beauftragt der Vorhabenträger alle Leistungen und trägt vollständig die entstehenden Kosten.
3. Der Vorhabenträger stellt bei der nach Abstimmung mit der Gemeinde erfolgten Beauftragung des Planungsbüros und der Gutachter sicher, dass die Entwürfe des Bebauungsplans, einschließlich der Planzeichnungen und Begründungen, die Vorbereitung der Abwägungen und sonstige erforderliche Unterlagen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen erstellt und der Gemeinde für die Durchführung des Planungsverfahrens unentgeltlich in Papier- und in bearbeitungsfähiger digitaler Form frei von Rechten Dritter zur Verfügung gestellt werden. Die Erstellung der Unterlagen erfolgt in enger Abstimmung mit der Gemeinde. Der Vorhabenträger stellt bei der Beauftragung ferner sicher, dass die Gemeinde alle Unterlagen auch im Internet (z.B. für die Öffentlichkeitsbeteiligung) veröffentlichen darf. Sollten durch die Verwendung oder Veröffentlichung der Unterlagen etwaige Rechte Dritter betroffen sein, stellt der Vorhabenträger die Gemeinde von allen damit im Zusammenhang stehenden Ansprüchen frei.
4. Alle vorhandenen Altlasten und Bodenverunreinigungen im Bebauungsplangebiet hat der Vorhabenträger im Falle der Umsetzung des Vorhabens auf seine Kosten zu beseitigen.
5. Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB verpflichtet sich der Vorhabenträger im Falle der Umsetzung des Vorhabens zur Durchführung des Ausgleichs i.S.d. § 1a Abs. 3 BauGB entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Der Vorhabenträger übernimmt sämtliche, für die Realisierung der festgesetzten Kompensation, entstehenden Kosten. Mutterboden, der bei der Durchführung des Vorhabens und der Erschließung im Vertragsgebiet ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Seine Verbringung außerhalb des Vertragsgebiets bedarf der Zustimmung der Gemeinde, sofern es sich um gemeindliche Flächen handelt.
6. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die Erschließung im Bebauungsplangebiet auf eigene Kosten durchzuführen. Der Vorhabenträger hat hinsichtlich einer späteren Erschließung des Investitionsstandortes keinerlei Ansprüche gegen die Gemeinde. Vielmehr obliegt es ausschließlich ihm, für eine ausreichende Erschließung des Standortes zu sorgen. Die Gemeinde ist ihrerseits auf absehbare Zeit finanziell nicht in der Lage, die Erschließung auf eigene Kosten herzustellen. Die Erschließung der heute noch nicht bebauten Grundstücke und

deren Bebauung ist aus Sicht der Gemeinde aus städtebaulichen Gründen nicht als vordringlich einzustufen, so dass sich die Gemeinde nicht in der Lage sieht, Haushaltsmittel bereit zu stellen. Der Abschluss dieses städtebaulichen Vertrages ermöglicht es dem Vorhabenträger, die Erschließung der noch nicht bebauten Grundstücke im Erschließungsgebiet kurzfristig sicherzustellen und damit eine Voraussetzung für die geplante Bebauung zu schaffen. Der Vorhabenträger wird somit mit diesem Vertrag auch zum Erschließungsträger. Der Vorhabenträger übernimmt hiermit gegenüber der Gemeinde im Erschließungsgebiet die Pflicht zur Durchführung sämtlicher Erschließungsmaßnahmen. Die Erschließung nach diesem Vertrag umfasst die Freilegung der öffentlichen Erschließungsflächen und die Herstellung der Einfahrten zur Erschließung der Vorhabenfläche. Es obliegt dem Vorhabenträger die für sein Vorhaben erforderlichen bau-, wasserrechtlichen oder sonstigen Genehmigungen, Zustimmungen zu beantragen bzw. erforderliche Anzeigen abzugeben. Die Gemeinde wird den Vorhabenträger dabei im Rahmen und nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben unterstützen. Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten an einer Erschließungsanlage an haftet der Vorhabenträger für alle Schäden an den Straßen und Wegen, die im Rahmen der Baumaßnahme, bei der Wartung, Reparatur oder dem Abbau der Photovoltaikanlage durch ihn, den Betreiber der Anlage oder deren Beauftragte entstehen. Der Vorhabenträger übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für die jeweilige Erschließungsanlage. Der Vorhabenträger haftet bis zur Übernahme der jeweiligen Erschließungsanlage durch die Gemeinde dieser für Schäden, die durch die schuldhaft Verletzung der bis dahin dem Vorhabenträger obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entstehen und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahmen an bereits verlegten Leitungen schuldhaft verursacht werden. Vor Beginn der Baumaßnahmen hat der Vorhabenträger das Bestehen einer Haftpflichtversicherung mit einer Mindesthaftsumme pro Schadensfall von 10.000.000,00 EUR für Sach- und 5.000.000,00 EUR für Personenschäden nachzuweisen. Soweit die Erschließung durch diesen Vertrag auf den Vorhabenträger übertragen wird und die Erschließungsanlagen vertragsgemäß hergestellt werden, entstehen keine Erschließungsbeiträge für Erschließungsmaßnahmen im Vertragsgebiet. Insoweit wird die Gemeinde also keine Erschließungsbeiträge vom Vorhabenträger oder seinen etwaigen Rechtsnachfolgern im Eigentum erheben.

7. Zu den durch die Planung veranlassten Kosten gehören auch mögliche Rechtsanwaltskosten, die der Gemeinde durch die bei einer ggf. zu beauftragende Kanzlei in Anspruch genommene Rechtsberatung zu den Planungsverfahren sowie für die Erarbeitung und /oder Prüfung der begleitenden Verträge entstehen. Sollte ein Betrag von 15.000,- Euro (netto) für vorgenannte Rechtsberatungsleistungen erreicht worden sein, erfolgt eine weitere Übernahme der Kosten der Kanzlei nur nach Rücksprache und gesonderter Vereinbarung mit dem Vorhabenträger. Der Vorhabenträger stellt die Gemeinde bis zur genannten Summe auf erste Anforderung von etwaigen Zahlungsverpflichtungen frei.
8. Der Vorhabenträger wird auf seine Kosten einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur mit den erforderlichen Katastervermessungsarbeiten beauftragen, sofern dies erforderlich ist.
9. Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt der Vorhabenträger.

§ 4 Haftung und Geltendmachung von Ansprüchen

1. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass durch diesen Vertrag die Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit der Gemeindevertretung insbesondere in Hinblick auf die planerischen Abwägungen gemäß § 1 Abs. 6, 7 BauGB bei der Beschlussfassung über die Satzung und

während der gesamten Durchführung der Bauleitplanverfahren nicht berührt werden. Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass ein Anspruch auf Aufstellung eines Bebauungsplans oder auf Änderung nicht besteht, § 1 Abs. 3 BauGB.

2. Für den Fall des Nichtzustandekommens des Bebauungsplans oder der Aufhebung der Satzung können Ansprüche gegen die Gemeinde nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Unwirksamkeit der Satzung über den Bebauungsplan im Verlauf eines gerichtlichen Verfahrens oder im Verlauf des Genehmigungsverfahrens herausstellen sollte.
3. Sofern das Vorhaben nicht durch den Vorhabenträger umgesetzt werden kann oder ein Bebauungsplan zunächst nicht aufgestellt wird, verpflichtet sich die Gemeinde, im Rahmen der Planung erlangte Unterlagen, welche auf Rechnung des Vorhabenträger erstellt wurden, nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vorhabenträgers und ggf. Erstattung der dafür beim Vorhabenträger angefallenen Kosten zur Aufstellung eines Bebauungsplanes oder sonst zu einem anderen Zweck zu verwenden.
4. Dem Vorhabenträger steht im Falle einer Vertragsbeendigung kein Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen zu, die ihm bis dahin entstanden sind.
5. Der Vorhabenträger verpflichtet sich zu einer fairen Vertragsanpassung, wenn der Vorhabenträger oder die Gemeinde die technische Unmöglichkeit, wirtschaftliche Unvertretbarkeit oder rechtliche Unzulässigkeit einer Maßnahme nachweisen und eine vorgeschlagene alternative Maßnahme das Vertragsziel in gleicher Weise erreichen lässt.
6. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder anfechtbar sein, so sollen die nichtigen und anfechtbaren Klauseln durch solche ersetzt werden, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommen.
7. Der Vorhabenträger verzichtet schon jetzt unwiderruflich auf alle im Zusammenhang mit der Planung und Realisierung des Vorhabens eventuell bestehenden Ansprüche, einschließlich etwaiger Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde. Die Gemeinde nimmt diesen Verzicht an.

§ 5 Rückbau

Der Vorhabenträger verpflichtet sich die vollständige Anlage einschließlich der dazu gehörenden erdverlegten Bestandteile binnen eines Jahres nach Beendigung der Nutzung, vollständig wieder zurück zu bauen und diese fachgerecht zu entsorgen. Diese Verpflichtung gilt auch für einen möglichen Rechtsnachfolger und dessen möglichen Rechtsnachfolgern. Diese haben die Arbeiten zu dulden. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, diese Regelung mit den Rechtsnachfolgern zu vereinbaren. Zur Absicherung der Rückbauverpflichtung übergibt der Vorhabenträger der Gemeinde vor Erlass der Baugenehmigung oder der Genehmigungsfreistellung, spricht spätestens bei Antragstellung des Bauantrages oder spätestens bei Vorlage in der Genehmigungsfreistellung eine Kopie der unbefristeten, selbstschuldnerischen Bürgschaft mit dem Flächeneigentümer.

§ 6 Veräußerung der Grundstücke, Rechtsnachfolge

Ein Wechsel des Vorhabenträgers bedarf der Zustimmung der Gemeinde. Die Gemeinde darf ihre Zustimmung nur dann verweigern, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die

Durchführung des Vorhaben- und Erschließungsplans innerhalb der in § 4 genannten Fristen gefährdet ist. Der Vorhabenträger verpflichtet sich die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen seinem Rechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung weiterzugeben.

§ 7 Brandschutz

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, alle nachgestellten Anforderungen des Brandschutzes zu erfüllen:

- Für die gewaltlose Zugänglichkeit der umzäunten PVA ist ein Feuerwehr-Schlüsseldepot am Zufahrtstor vorzusehen.
- Um im Schadensfall die zuständigen Ansprechpartner erreichen zu können, sind am Eingangstor die Erreichbarkeiten des für die bauliche Anlage verantwortlichen Betreibers sowie des Energieversorgungsunternehmens dauerhaft und deutlich anzubringen sowie fortlaufend zu aktualisieren.
- Aufgrund der räumlichen Ausdehnung der PVA wird der örtlichen Feuerwehr ein Lageplan des Geländes zur Verfügung gestellt. Im Lageplan sind die maßgeblichen Anlagenkomponenten von den Modulen über Leitungsführungen zu Wechselrichtern und Transformatoren bis zur Übergabestelle des zuständigen Energieversorgungsunternehmens enthalten. Relativ gefährdete Komponenten von PVA sind Wechselrichter und Transformatoren. Da die stromführenden Leitungen überwiegend erdverlegt sind, geht von ihnen nur eine geringe Gefahr der Brandweiterleitung aus.
- Die örtliche Feuerwehr wird nach Inbetriebnahme der PVA in die Örtlichkeiten und die Anlagentechnik eingewiesen.
- Brand- und Störfallrisiken werden durch fachgerechte Installation, einschließlich Blitz- und Überspannungsschutzsystemen und Inbetriebnahme der PVA sowie regelmäßige Wartung minimiert.
- Im Brandfall sind die "Handlungsempfehlungen Photovoltaikanlagen" des Deutschen Feuerwehr Verbandes unter Verweis auf die VDE 0132 "Brandbekämpfung und technische Hilfeleistung im Bereich elektrischer Anlagen" zu beachten. Die dortigen Ausführungen betreffen insbesondere die einzuhaltenden Sicherheitsabstände und die Durchführung von Schalthandlungen. Demnach sind PVA bedenkenlos zu löschen, wenn die erforderlichen Sicherheitsabstände eingehalten werden.
- PVA bestehen im Wesentlichen aus nichtbrennbaren Metallgestellen, den eigentlichen Photovoltaikmodulen, Kabeln sowie Wechselrichtern und Transformatoren. Als Brandlast kommen damit Kabelverbindungen, kleinere Komponenten der Module (z.B. Anschlussleitung und Verbindungsstecker) sowie in geringem Umfang brennbare Bestandteile der Wechselrichter und Transformatoren, z.B. ölhaltige Betriebsmittel in Frage. Weiterhin könnte es zu einem Brand der umgebenden Vegetation kommen, sofern diese trocken ist.
- Die Gemeinde haftet nicht für Schäden an der Anlage. Die Vorhabenträgerin stellt die Gemeinde insofern von Regressansprüchen frei.

§ 8 Kündigung und Rücktrittsrecht

Beide Vertragsparteien haben das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen (z.B. Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vorhabenträgers oder Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse).

§ 9 Schriftform und Ausfertigung

1. Jede Änderung und Ergänzung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel.
2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
3. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Gemeinde und der Vorhabenträger erhalten je eine Ausfertigung.

§ 10 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen soll die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nach dem übereinstimmenden Willen der Vertragsparteien nicht berühren. Die Vertragsparteien verpflichten sich unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ 11 Wirksamwerden

1. Der Vertrag wird erst wirksam, wenn die Gemeindevertretung der Gemeinde dem Vertrag zugestimmt hat.
2. Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

Ort, Datum

Karsten Rähse
Bürgermeister
Gemeinde Blankenhof

Donata von Klinggräff
Erste Stellvertreterin
Gemeinde Blankenhof

Siegel

Ort, Datum

Geschäftsführer
Herr Bernd Zanzinger
Solarpark Blankenhof GmbH & Co. KG